

Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Beckum, hg. von Egon Ahlmer (zu beziehen vom Archiv des Landkreises Beckum, 4725 Liesborn, Abteigebäude). — Es sei hier kurz auf eine neue Serie aufmerksam gemacht, von der seit 1967 bereits drei Bände erschienen sind. Bd. 1: Sankt-Stephanus-Beckum, Stift und Kirche. Festschrift zum Gedenken an die Gründung des Kollegiatstiftes vor sieben Jahrhunderten hg. von Friedrich Helmert (1967) 230 S. m. Abb. Dieser Band enthält neben Aufsätzen zur neuzeitlichen Geschichte sowie zur Bau- und Kunstgeschichte einen Beitrag von Alois Schrüfer, Die Vita Canonica und ihre Ausbreitung in Westfalen (S. 21—29). Bd. 2: Siegfried Schmieder, Quellen zur Geschichte des Klosters Liesborn (1968) 148 S. m. 19 Abb. Der Vf. stellt im ersten systematischen Teil die Quellen nach Gattungen geordnet zusammen. Im zweiten deskriptiven Teil berichtet er u. a. über die diplomatischen Zeugnisse und die Geschichtsschreibung des Klosters im MA. Anhang 1 enthält eine Zusammenstellung von ehemals dem Kloster gehörenden Handschriften und Inkunabeln in Kopenhagen, Wolfenbüttel und Budapest, Anhang 2 der Akten in den Münsteraner Archiven. Der Band enthält ferner ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Bd. 3: Die Urkunden des Klosters Liesborn, bearb. von Siegfried Schmieder. Bd. 1: 1019—1464, Teil 1: 1019—1383 (1969) 210 S. m. 11 Abb. H. L.

K.-H. Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim 950 bis 1144 (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 24) Göttingen 1969, Vandenhoeck & Ruprecht, 140 S., 1 Stammtafel, 2 Karten, DM 18. — Die Arbeit gibt einen Katalog der Komitats-, Vogtei- und Besitzrechte sowie über die Ministerialität, über welche die von Northeim ausgehenden Grafen in einem Gebiet verfügten, das im Norden bis an den Harz, im Westen weit nach Westfalen hinein und im Süden bis über Eschwege hinaus reichte. Ein weiterer Komplex von Allodien lag südlich der Niederelbe. Die sich aus dem Katalog ergebenden verfassungsgeschichtlichen Resultate werden S. 103 ff. und S. 115 ff. kurz angedeutet. Auf die frühere Zusammenstellungen verbessernde Stammtafel sei ausdrücklich verwiesen. H. Boodmann

H.-D. Illemann, Bäuerliche Besitzrechte im Bistum Hildesheim. Eine Quellenstudie unter besonderer Berücksichtigung der Grundherrschaft des ehemaligen Klosters St. Michaelis in Hildesheim (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 22) Stuttgart 1969, Gustav Fischer Verlag, IX und 141 S., 4 Abbildungen und 12 Tabellen, DM 32, untersucht die Agrarverhältnisse seit dem hohen Mittelalter und knüpft damit an die epochemachende Darstellung der nordwestdeutschen Grundherrschaft durch Wittich an, dessen Thesen von der Auflösung der Villikationsverfassung durch das Meierrecht freilich in wesentlichen Punkten für sein Untersuchungsgebiet korrigierend. Hier ist das Meierrecht nicht als das Resultat einer planmäßigen Auflösung der Villikationen durch die Grundherren nachzuweisen. Es begegnet vor allem bei den ehemaligen Haupthöfen und bei Streubesitz. Wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswert ist, daß um 1400 der Geldzins der Meier überwiegend durch Naturalabgaben abgelöst wurde. Die Masse der ehemaligen Laten (der Name verschwindet im 15. Jh.) lebte weiterhin, persönlich unfrei, in den fortbestehenden Hofverbänden, wobei sich diese zu bloßen Gerichtsverbänden zurückbildeten und sich die Auswirkungen der persönlichen Unfreiheit noch im späteren Mittelalter soweit abschwächten, daß einzelne Meier sich bemühten, in den Stand der Laten bzw. „Meierdingleute“ überzuwechseln, da diese geringere Abgaben leisteten. Die Darstellung des spezifisch hildesheimischen Rechts der Meierdingleute nimmt den Hauptteil der Arbeit ein. Daran schließt sich ein kurzes Kapitel über die wenigen hildesheimischen Beispiele des Hägerrechts an, das